

M e r k b l a t t für die Beantragung eines roten Oldtimerkennzeichens nach § 43 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Für die Beantragung eines roten Oldtimerkennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung werden von Ihnen in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

Formloser schriftlicher Antrag, mit ausführlicher Begründung

Begründung des Bedarfs; Es muss ersichtlich sein, dass dem Antragsteller die Bedeutung des roten Oldtimerkennzeichens und der Rahmen, in dem es benutzt werden darf, bekannt ist. Angabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze (die Stellplätze dürfen sich **nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen** befinden).

Vollständige Fahrzeugpapiere (Fahrzeug muss abgemeldet sein oder abgemeldet werden!)

Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers oder Prüflingenieurs für die Einstufung des Fahrzeuges als Oldtimer gem. § 23 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), dass es sich um einen Oldtimer im Sinne des § 2 Nr. 22 FZV handelt. Im Rahmen der Begutachtung ist auch eine Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO durchzuführen.

Elektronische Versicherungsbestätigung (EVB) auf Abruf (7-stelliger Code) für rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung für Oldtimer-Fahrzeuge.

Personalausweis bzw. Reisepass des Antragstellers

SEPA-Mandat für die Besteuerung des roten Kennzeichens

Bei Zulassung bzw. Abholung der Papiere durch einen Dritten ist eine Vollmacht und ein Ausweisdokument der bevollmächtigten Person vorzulegen

Führungszeugnis, Belegart „0“, zur Vorlage bei einer Behörde

Wird bei einem bestehenden Wohnsitz in der Stadt Passau im Rahmen der Antragsüberprüfung beantragt. Sofern der melderechtliche Hauptwohnsitz NICHT in der Stadt Passau ist, **muss** das Führungszeugnis bei der **zuständigen Wohnsitzgemeinde** beantragt werden.

Auskunft aus dem Fahreignisregister zur Vorlage bei einer Behörde

Kann durch den Antragsteller über das Kraftfahrtbundesamt (www.kba.de) beantragt werden.

Hinweis:

Als ein Oldtimer gilt gem. § 2 Nr. 22 FZV ein Fahrzeug, das vor **mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr** gekommen ist, **weitestgehend dem Originalzustand** entspricht, in einem **guten Erhaltungszustand** ist und zur **Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes** dient.

Mit einem roten Oldtimerkennzeichen dürfen **nur** Oldtimer bewegt werden, die an Veranstaltungen teilnehmen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen, sowie für Anfahrten zu und Abfahrten von solchen Veranstaltungen. Dies gilt auch für **Probefahrten** (Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges) und **Überführungsfahrten** (Fahrt zur Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort), sowie für Fahrten zum Zweck der Reparatur oder Wartung der betreffenden Fahrzeuge und für Fahrten zum Tanken und zur Außenreinigung anlässlich einer Fahrt zu einer Veranstaltung.

Andere als die genannten Fahrten haben den Entzug des roten Oldtimerkennzeichens zur Folge!

Sofern Sie Fragen haben wenden Sie sich bitte an:

Fau Wutz, Stadt Passau, Bürgerbüro, Vornholzstr. 40, 94036 Passau

Tel. 0851/396-101, Fax: 0851/396-111, E-Mail: marion.wutz@passau.de

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag: 07.30 Uhr – 16.00 Uhr / Mittwoch, Freitag: 07.30 Uhr – 12.00 Uhr / Donnerstag: 07.30 Uhr – 17.00 Uhr